



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 12. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1463

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

**gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-17 für die Grundstücke Wullenweberstraße 12/13, Wikingerufer 1-3, Tile-Wardenberg-Straße 1-5 und Jagowstraße 43 in Berlin-Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-17
für die Grundstücke Wullenweberstraße 12/13,
Wikingerufer 1—3, Tile-Wardenberg-Straße 1—5
und Jagowstraße 43 in Berlin-Tiergarten.**

Vom 27. November 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-17 vom 4. Mai 1957 für die Grundstücke Wullenweberstraße 12/13, Wikingerufer 1—3, Tile-Wardenberg-Straße 1—5 und Jagowstraße 43 in Berlin-Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Tiergarten während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nach-

trages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan und Baunutzungsplan — ist es als Wohngebiet mit einer Bruttogeschoßfläche von 1,5 m² je m² Baugrundstück ausgewiesen.

Es lagen Bauwünsche verschiedener Eigentümer vor. Um einen Wiederaufbau nach heutigen städtebaulichen Erkenntnissen zu gewährleisten, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Er setzt die von den Bestimmungen der Bauordnung abweichende Bebauung fest.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist 5-geschossige Wohnbauten mit etwa 125 Wohnungen aus. Wageneinstellplätze für den Bedarf der Bewohner sind vorgesehen. Das Gebäude auf dem Grundstück Wullenweberstraße 12 ist bereits im Bau.

Aus verkehrstechnischen Gründen wurden auf den Grundstücken Wikingerufer Ecke Wullenweberstraße und Tile-Wardenberg-Straße Ecke Jagowstraße Eckabschrägungen bzw. Eckabrundungen notwendig.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufuchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

Sämtliche Straßen sind freigelegt, ausgebaut und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 250 vom 22. Mai 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 2. Dezember 1957.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen